



# Weisung betreffend Nächst-Best-Spital

(vom 29. Juni 2018)

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, gestützt auf § 11 der Verordnung über das Rettungswesen vom 12. April 2018, erlässt folgende Weisung:

## 1 Gegenstand und Zweck

Diese Weisung bezeichnet die Verdachtsdiagnosen, bei welchen die Rettungsdienste Patientinnen und Patienten mit vitaler Gefährdung in das bestmögliche Spital gemäss § 11 der Verordnung über das Rettungswesen vom 12. April 2018 zu transportieren haben. Sie referenziert bezüglich der Zielspitäler auf die Zürcher Spitalliste Akutsomatik und soll den Rettungsdiensten bei der Spitalzuweisung von Patientinnen und Patienten in lebensbedrohlichen Situationen als Hilfestellung dienen.

Das primär angefahrne Spital soll die notwendige Versorgung erbringen können. Weiterverlegungen sollen möglichst verhindert und nur in Einzelfällen notwendig werden. In diesem Sinne ist dem Grundsatz der Zuführung zum nächst besten Spital - unter Berücksichtigung des Patientenwillens - auch bei nachstehend nicht aufgelisteten Verdachtsdiagnosen und somit generell nachzuleben.

## 2 Verdachts- oder Differenzialdiagnose und Zielspital

Die Beurteilung des Gesundheitszustandes der Patientin oder des Patienten erfolgt kompetenz- und sorgfaltsgemäss durch die Rettungssanitäterinnen und –sanitäter bzw. Notärztinnen und –ärzte mit den vor Ort verfügbaren Mitteln. Wird aufgrund der vorherrschenden Symptome eine der Diagnosen gemäss nachfolgender tabellarischer Übersicht unter Ziffer 5 mit grosser Wahrscheinlichkeit vermutet und steht diese im Vordergrund (Verdachtsdiagnose), ist das nächst gelegene und am besten geeignete Zielspital mit Leistungsauftrag gemäss Zürcher Spitalliste Akutsomatik anzufahren. Von der Zuführung zu einem näher gelegenen Spital zwecks Bestätigung der Diagnose ist abzusehen. Fallbeispiel: Ein Patient mit ST-Hebungsinfarkt ist direkt an ein Spital mit Fachbereich interventionelle Kardiologie zu transportieren.

Kann eine Diagnose zwar nicht ausgeschlossen werden, wird aber nur als Differenzialdiagnose gestellt, ist dem Transport in das nächst gelegene Spital der Vorzug zu geben gegenüber dem Transport in ein Zentrumsspital mit Interventionsmöglichkeiten bezüglich der Differentialdiagnose. Fallbeispiel: Eine Patientin mit Thoraxschmerzen, bei welcher ein Herzinfarkt differentialdiagnostisch möglich ist, ist zur Diagnosestellung und Versorgung in das nächst gelegene Spital zu transportieren, statt in ein weiter entferntes Zentrumsspital mit Fachbereich interventionelle Kardiologie.

Der Entscheid betreffend das geeignete Zielspital liegt in der Verantwortung der Rettungskräfte vor Ort.

### 3 Ausnahmen

Ausnahmen vom Grundsatz gemäss Ziffer 2 Absatz 1 sind möglich bei:

- a. anderslautendem Patientenwillen einer urteilsfähigen Patientin oder eines urteilsfähigen Patienten, bei Vorliegen einer anderslautenden Patientenverfügung oder einer ausdrücklichen Willensäusserung einer vertretungsberechtigten Vertrauensperson/von Angehörigen, die zur Ermittlung des mutmasslichen Willens der urteilsunfähigen Patientin oder des Patienten herangezogen werden kann; dem (mutmasslichen) Patientenwille ist Folge zu leisten, wenn das gewünschte Zielspital zur Übernahme der Behandlung geeignet ist sowie über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.
- b. Bestehen einer Indikation einer palliativen/supportiven Therapie nach geltenden medizinischen und ethischen Richtlinien oder bei betagten Patientinnen oder Patienten, die sich grundsätzlich gegen hochtechnisierte Interventionen ausgesprochen haben (vgl. lit. a)
- c. Patientinnen oder Patienten, die diagnosespezifisch in einem anderen Spital vorbehandelt wurden oder diesem bereits bekannt sind (Rehospitalisationen)
- d. Zuführung in ein Zielspital, das vertraglich in ein von der Gesundheitsdirektion genehmigtes Netzwerk zur Behandlung der vermuteten Diagnose eingebunden ist (optimierte Behandlungskette)

### 4 Absprache und Verlegung

Zur Bestätigung der Aufnahmefähigkeit und Anmeldung der Patientin oder des Patienten ist Rücksprache mit dem Zielspital zu nehmen.

Das Zielspital (Zentrumsspital) hat die zugewiesene Patientin oder den Patienten nach abgeschlossener Diagnostik und bei fehlender Indikation für die spezifische Behandlung gemäss Zuweisungsgrund in ein Regionalspital zu verlegen.

## 5 Nächst-Best-Spital gemäss Zürcher Spitalliste Akutsomatik

	UniversitätsSpital Zürich	Kantonsspital Winterthur	Stadtspital Triemli	Klinik Hirslanden	See-Spital Standort Horgen	Spital Uster	GZO AG Spital Wetzikon	Spital Limmattal	Spital Bülach	Spital Zollikerberg	Stadtspital Waid	Spital Männedorf	Kinderspital Zürich	Spital Affoltern	Paracelsus-Spital Richterswil	Kantonsspital Schaffhausen
<b>Akutes Koronarsyndrom (STEMI)</b> KAR1.1 Interventionelle Kardiologie																
<b>Aortendissektion</b> HER1.1.3 Chirurgie und Interventionen an der thorakalen Aorta																
<b>Hirnschlag komplex</b> NEU3.1 Zerebrovaskuläre Störungen im Stroke Center (IVHSM)																
<b>Hirnschlag einfach</b> NEU3 Zerebrovaskuläre Störungen																
<b>Polytrauma</b> UNF1 Polytrauma																
<b>Schädelhirntrauma</b> UNF1.1 Spezialisierte Unfallchirurgie (Schädel-Hirn-Trauma)																
<b>Schwere Verbrennungen</b> UNF2 Ausgedehnte Verbrennungen (IVHSM)																
<b>Allgemeine Kindermedizin</b> KINM Kindermedizin mit Notfall																
<b>Kinderchirurgie</b> KINC Kinderchirurgie mit Notfall																
<b>Basis-Kinderchirurgie</b> KINB Basis-Kinderchirurgie mit Notfall																

Für Kindernotfälle gilt ebenfalls die Spitalliste. Ergänzend zu den Leistungsaufträgen der Erwachsenen sind die Aufträge der Spitäler Kinder gemäss Aufstellung zu berücksichtigen.

## 6 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Gesundheitsdirektion

Thomas Heiniger